



Eingelangt am:

1 1. FEB. 2010

Dr. Winkler - Dr. Heinzle

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Führerscheinenzug

Maria Gogl

Herrn

B

z.Hdn. Rechtsanwaltpartnerschaft

Dr.Winkler, Dr. Heinzle, Mag. Nagl

Gerberstraße 4

6900 Bregenz

Telefon +43(0)5356/62131-6457

Fax +43(0)5356/62131-6305

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

24. 2. 10

DVR:0082911

Aufforderung (amtsärztliche Untersuchung) - Entscheidung über die Vorstellung

Geschäftszahl 704-44a-1-20628

Kitzbühel, 05.02.2010

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel entscheidet über die Vorstellung des B, geb. am vom 25.01.2010, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 21.01.2010, Zl. 4a-1-20628, wie folgt:

Spruch:

Der Vorstellung wird **vollinhaltlich** Folge gegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und das Verfahren eingestellt.

Gemäß § 64 Abs. 2 AVG 1991 wird einer allfälligen Berufung die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr in Verzug aberkannt.

Hinweis:

Für die Vorstellung ist gemäß § 14 TP 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957 eine Stempelgebühr in Höhe von 13,20 Euro zu entrichten; dieser Betrag ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen **zwei Wochen** nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) **Berufung** erhoben werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung).

Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Begründung

Entfällt gem. § 58 Abs. 2 AVG.

Für den Bezirkshauptmann:

Maria Gogl

